

Satzung der

Turn- und Sportgemeinde

Rottenacker 1902 e.V.

in der Neufassung vom 21. April 2023

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Turn - und Sportgemeinde Rottenacker 1902 e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rottenacker.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter VR 490065 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass den Vereins- und Organämtern für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.
- (3) Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.
- (4) Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 5 Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung usw.) des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.

§ 6 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins, die im Turn-, Spiel- und Übungsbetrieb organisatorisch den aktiven Abteilungen angegliedert ist, bildet die Vereinsjugend und damit die Jugendorganisation des Vereins.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Grundsätze des § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen und bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die gleichzeitige Zugehörigkeit aktiver Mitglieder zu einem anderen Turn- und Sportverein bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Zustimmung gilt als erteilt, wenn bei der schriftlichen Anmeldung auf die Mitgliedschaft in einem anderen Verein hingewiesen wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den geschäftsführenden Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der

Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) die Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren und
- c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 9 Beiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Die Beitragspflicht der Jugendmitglieder wird durch den Hauptausschuss geregelt.

(4) Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages sowie die durch die Abteilungen festgesetzten Abteilungsbeiträge erfolgt nach der Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinde Rottenacker 1902 e.V., die Art, Höhe und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

(5) Die Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinde Rottenacker 1902 e.V. wird durch den geschäftsführenden Vorstand erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) der Hauptausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstands- und Hauptausschussmitglieder werden auf zwei Jahre und jeweils zur Hälfte im laufenden und folgenden Jahr gewählt.
Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsleiter(innen), die von ihren Abteilungen gewählt werden.
- (4) An der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können in ein Organ nach §§ 11 und 12 gewählt werden, wenn sie sich gegenüber einem Vorstandsmitglied vorab schriftlich bereit erklärt haben, die Wahl für ein bestimmtes Amt anzunehmen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben - gemäß dieser Satzung - nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins,
- Beteiligungen,
- Aufnahmen von Darlehen,
- Beiträge,
- alle Geschäftsordnungen des Vereins,
- Satzungsänderungen und
- Auflösung des Vereins.

- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Sie vertreten jeweils einzeln.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 11) zusätzlich
 - a) der/die Kassierer(in) und
 - b) der/die Schriftführer(in) an.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Er nimmt lediglich die Aufgaben wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
- (4) Die Aufgaben des/der Kassierers(in) und des/der Schriftführers(in) können auf unbestimmte Zeit von einer Person des geschäftsführenden Vorstands in Personalunion übernommen werden.
- (5) Der/die Kassierer(in) und der/die Schriftführer(in) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Der Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem erweiterten Vorstand (vgl. § 12) zusätzlich die Abteilungsleiter(innen) der jeweils bestehenden Abteilungen an.
- (2) Der Hauptausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes gehören.
- (3) Der Hauptausschuss ist bei Bedarf, möglichst einmal monatlich von einem der Vorstandsmitglieder einzuberufen.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Über Beschlüsse des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen.

§ 15 Themenbezogene Beauftragte

- (1) Zur effizienteren Bearbeitung der vielfältigen Vereinsaufgaben und -projekte können durch den Hauptausschuss temporäre oder dauerhafte themenbezogene Beauftragte benannt werden.
- (2) Die Anzahl der themenbezogenen Beauftragten ist nicht festgeschrieben. Sie wird durch den Hauptausschuss jeweils aufgaben- bzw. projektbezogen festgelegt.
- (3) Die themenbezogenen Beauftragten können in ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitsgruppen bilden.
- (4) In regelmäßigen Abständen bzw. bei Bedarf haben die themenbezogenen Beauftragten den Hauptausschuss über den Fortgang ihrer Aufgaben und Projekte zu unterrichten.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstands- oder Ausschussmitgliedern

- (1) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstands- oder Hauptausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt.
- (2) Bei Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands zu wählen hat.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einberufung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und den Mitgliedern der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext zur Einsichtnahme öffentlich zugänglich gemacht wird (z.B. durch Auslegung im Rathaus oder Veröffentlichung auf der Homepage).
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 18 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands und der/dem Protokollführer(in) zu unterzeichnen.
- (2) Die vom Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen.

§ 19 Abteilungen

- (1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einer/einem Abteilungsleiter(in) geleitet. Der geschäftsführende Vorstand ist von diesen über alle wichtigen Angelegenheiten laufend zu unterrichten.
- (2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind über die Vereinskasse abzuwickeln. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Ausschusses eigene Kassen führen dürfen, unterliegen diese der Prüfung durch den Ausschuss und durch die Kassenprüfer.
- (3) Die Abteilungen können zur Deckung der Aufwendungen für die Sicherstellung des Turn-, Spiel- und Übungsbetriebes einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlweise der Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Turn- und Sportgemeinde Rottenacker 1902 e.V.
- (4) Die Abteilungen können zur Deckung der Aufwendungen für den Betrieb, den Erhalt oder die Nutzung der Sportanlagen und Einrichtungen ein Nutzungsentgelt erheben. Ein Nutzungsentgelt bedarf der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 20 Strafbestimmungen

- (1) Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen - von dem in § 7 genannten Ausschluss abgesehen - der Strafgewalt. Der Hauptausschuss kann gegen jedes Vereinsmitglied - das gegen die Satzung verstößt, sich am Vermögen des Vereins vergeht, sich

ehrabschneidend äußert oder das Ansehen des Vereins schädigt - Ordnungsstrafen (Verweise, Sperren und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen.

- (2) Gegen einen Strafbeschluss des Hauptausschusses ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 21 Haftung

Es gelten die Regelungen des §31a BGB uneingeschränkt. Weiter haften Organmitglieder oder besondere Vertreter dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Satz 2 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 22 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
- (2) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der

Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht darauf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen und
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(7) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Die vorstehenden Bestimmungen in den Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

-
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21. April 2023 beschlossen.